

Stellungnahme zum Referentenentwurf

zur 1. BImSchV vom 19.01.2021

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine
und mittlere Feuerungsanlagen

St. Augustin, 10.02.2021

Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 BImSchG

Aktenzeichen: 5021/001-2021.0002

Stellungnahme des Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerks

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwei Jahre nach dem ersten Entwurf zur Verschärfung der Ableitbedingungen liegt nun einer neuer Referentenentwurf zu § 19 der 1. BImSchV vor. Sehr zur Verwunderung der beteiligten Kreise orientiert sich dieser Entwurf nicht an den Diskussionen und dem Konsens, auf den die Beteiligten im Laufe der vergangenen zwei Jahre konstruktiv hingearbeitet haben. Stattdessen wurde ein gänzlich neuer Entwurf vorgelegt, der eine rigorose Regelung der Ableitbedingungen ohne Ausnahmen und ohne Berücksichtigung der praktischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit vorsieht. Es ist ein Entwurf, der noch strenger ausfällt als der abgelehnte Entwurf aus 2018/2019.

Diesmal soll sich die geplante Erhöhung der Schornsteine scheinbar nur auf die Neubauten beziehen, was effektiv jedoch nicht richtig ist, weil laut LAI ein Austausch der Feuerstätte als Neuerrichtung der Feuerungsanlage zu bewerten ist. Der vorliegende Entwurf geht daher noch weit über die damaligen Anforderungen – auch im Bestand - hinaus.

Ebenso sind die Aussagen in der Begründung, dass weder für die Betreiber noch für die Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand entsteht, schlichtweg nicht richtig. Im Modernisierungsfall wird für die Betroffenen ein erheblicher finanzieller Mehraufwand für die Schornsteinerhöhung bzw. -anpassung entstehen. Auch die damit verbundenen werk- und bauvertraglichen Haftungsrisiken für Auftragnehmer und Auftraggeber sind wegen fehlender eindeutiger Regelausführungen unkalkulierbar.

Die im Entwurf zitierte VDI-Richtlinie (VDI 3781-4) wurde von den beteiligten Handwerks- und Industrieverbänden wegen erheblicher Mängel abgelehnt. Die entsprechenden

Einsprüche der beteiligten Kreise wurden gänzlich ignoriert. Eine solche technische Regel bildet keine geeignete Grundlage für die allgemeinverbindliche Regelung in einer Verordnung, insbesondere, da die o.g. VDI weder eine allgemein anerkannte Regel der Technik ist, noch den Stand der Technik gemäß den Anforderungen des BImSchG erfüllt.

Unsere dringenden Empfehlungen als beteiligter Wirtschaftskreis sind:

- Firstnahe Ableitbedingungen für alle neu errichtete Schornsteinanlagen; Ausnahmen müssen unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden, insbesondere dann, wenn die Maßnahmen aus wirtschaftlichen, verbrennungstechnischen und baulichen Gründen unerfüllbar sind.
- Bestandsschutz für bestehende Schornsteinanlagen, wenn die Feuerstätte an dieser Abgasanlage gegen eine emissionsärmere Feuerstätte ausgetauscht wird.
- Kein Bezug der Verordnung auf das privatrechtliche Dokument VDI 3781 Blatt 4, auf das weder die öffentliche Hand, noch die Fachkreise eine zugesicherte Einspruchsmöglichkeit haben und das zudem weder den Stand der Technik gemäß 1. BImSchV abbildet, noch den Status als allgemein anerkannte Regel der Technik genießt.

Unsere detaillierten Empfehlungen können dem angehängten Dokument *Neufassung des § 19 der 1. BImSchV „Ableitbedingungen“* vom 07.10.2020 entnehmen.

Weitere Begründungen

Das primäre Ziel der 1. BImSchV bei festen Brennstoffen ist die Emissionsreduktion. Die Eindämmung von Nachbarschaftsbeschwerden wegen Geruchsbelästigung durch Festbrennstofffeuerstätten ist ein untergeordnetes Ziel. Die firstnahe Ableitung der Rauchgase in den freien Luftstrom soll den gewünschten Rückgang der Nachbarschaftsbeschwerden bewirken. Eine empirische Grundlage hierfür liegt jedoch nicht vor.

Entgegen der bisherigen Diskussion und der praktischen Umsetzung soll die Forderung der firstnahen Ableitung nun auch auf bestehende Schornsteine angewendet werden, an die eine neue Feuerstätte angeschlossen wird. Diese Regelung ist zu einem „verklausuliert“ enthalten und somit für den Bürger nicht auf den ersten Blick zu erfassen, zum anderen ist diese Anforderung praktisch nicht umsetzbar. Denn eine nachträgliche Erhöhung eines bestehenden Schornsteins ist baulich und/oder baurechtlich vielfach nicht möglich. Gründe hierfür sind u.a.:

- Auch für geringe Schornsteinerhöhungen kann eine ausreichende Standsicherheit aus technischen Gründen nicht zugesichert werden;

- Bauteile zur Verlängerung (insbesondere bei älteren Anlagen) sind häufig nicht mehr lieferbar;
- Beim Eingriff in die bestehende Schornsteinanlage geht die Haftung für die gesamte Anlage zwangsläufig auf den ausführenden Betrieb über;
- Der Eingriff kann Auswirkungen auf die Funktionalität der Feuerungsanlage haben, wie z.B. eine Verschlechterung der Emissionswerte, die Haftung hierfür geht ebenfalls auf den ausführenden Betrieb über.

Von einer Schornsteinerhöhung von Bestandsanlagen ist aus fachlicher Sicht dringend abzuraten. Die Emissionswerte können steigen, die Kosten für den Bauherrn steigen erheblich, die Haftungsrisiken für den ausführenden Betrieb steigen, die Absprachen zwischen den Baubeteiligten vergrößern sich erheblich, die Planungssicherheit geht zurück und nicht zuletzt hat es keine positiven Auswirkungen auf die Umwelt.

Außerdem erscheint es wenig sinnvoll bei einer Bestandsanlage die Austrittsöffnung anzupassen, wenn eine veraltete Anlage gegen eine emissionsarme moderne Feuerstätte ausgetauscht wird. Die Belastungen für Umwelt und Nachbarn werden zielgemäß reduziert. Diesem Primärziel der 1. BImSchV darf kein untergeordnetes Ziel entgegenwirken.

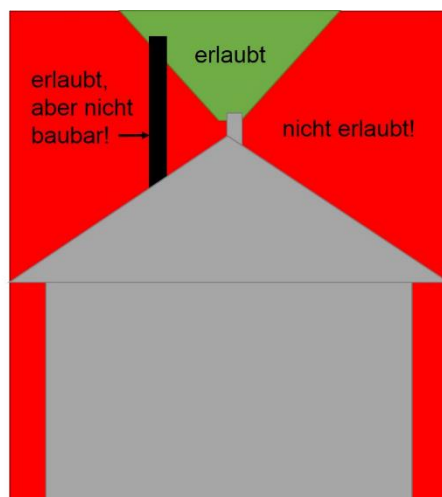


Bild 1: Referentenentwurf 1. BImSchV, 19.01.2021, erlaubte Schornsteinmündungen bei Neuerrichtung und Modernisierung der Feuerstätte

Der vorliegende Referentenentwurf gefährdet den von der öffentlichen Hand gewählten Weg der sukzessiven Modernisierung des Anlagenbestandes zur Reduzierung der Emissionswerte durch den Einsatz moderner Verbrennungstechnik. Wenn zukünftig die Feuerstätten von Bestandsanlagen nicht mehr nachgerüstet, sondern stillgelegt werden, muss die Holzwärme durch verfügbare Wärmequellen kompensiert werden. In Bestandsgebäuden sind dies in erster Linie Gas- und Ölheizungen. Dies wird zwangsläufig zu einem erhöhten CO₂-Austoß führen und zusätzlich die Energiewende im Gebäudesektor weiter ausbremsen.

Als Wirtschaftskreis und im Sinne der Verbraucher erhoffen wir uns von der öffentlichen Hand einen Eingriff mit Maß, so dass Bestandsanlagen, die durch Nachrüstung der Feuerstätte zur Emissionsminderung beitragen, baulichen Bestandsschutz genießen. Dies ist erforderlich, um dem Bürger seine mit erneuerbarem Brennstoff betriebene Feuerstätte zu erhalten, am Plan der Emissionsminderung durch Erneuerung der Verbrennungstechnik festzuhalten und ausreichende Planungssicherheit für die beteiligten Kreise zu gewährleisten.

Nichttragbare Haftungsrisiken auf die beteiligten Handwerksunternehmen zu übertragen und die Erneuerung des Feuerstättenbestandes auszubremsen, um eine unbekannte Zahl an potentiellen Nachbarschaftsbeschwerden mutmaßlich zu senken, kann nicht im Sinne der öffentlichen Hand sein.

Zentralverband Sanitär Heizung Klima

i.A. [REDACTED]

Referent Ofen- und Luftheizungsbau, Erneuerbare Energien